

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: ZPO 1046

Rechtssatz: Das im Schiedsvertrag bezeichnete Gericht ist
auch für eine Klage auf Feststellung des Nicht-
bestehens des Schiedsvertrages zuständig.

Aktenzeichen: II ZR 19/51

Urteil des BGH vom 24. September 1952 - OLG Koblenz

Verkündet

am 24. September 1952

Klett, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der E [REDACTED] - I [REDACTED] R [REDACTED] Rheinland-Pfalz, GmbH
in K [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
W [REDACTED], daselbst, Hochhaus, E [REDACTED] - Strasse,

Klägerin und Revisionsklä-
gerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die Firma Rudolf M [REDACTED] in B [REDACTED], Ma [REDACTED] str.
34,

Beklagte und Revisionsbe-
klagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
[REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. September 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer,
Dr. Kuhn und Dr. Meyer für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 8.
Dezember 1950 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Zwischen der Klägerin und dem in K [REDACTED] ansässigen Handlungsagenten R [REDACTED] der Beklagten fanden am 2. Dezember 1949 Kaufverhandlungen statt, wonach von der Beklagten an die Klägerin in der Zeit vom 8. - 14. Dezember 1949 300 t Reis geliefert werden sollten. Die Beklagte bestätigte den Kaufabschluss mit Schreiben vom 2. Dezember 1949 mit dem Zusatz, dass die Verkaufsbedingungen der deutschen Reismühlen gelten sollten. Diese dem Schreiben damals nicht beigefügten Bedingungen bestimmen, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss der örtlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäss der Hamburger Reisschlussnota D 32 entschieden werden sollen. In deren § 18 Ziff 14 ist das Landgericht Hamburg als das nach § 1045 ZPO zuständige Gericht bestimmt. Die Klägerin nahm von dem Reis nur 90 t ab; den Rest von 210 t verkaufte die Beklagte im Wege der Selbsthilfe. Den Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Erlös aus dem Selbsthilfeverkauf klagte sie in Höhe von 40.580 DM bei dem Schiedsgericht in Hamburg ein. Als bald nach Einreichung dieser Klage hat die Klägerin ihrerseits beim Landgericht Koblenz Klage auf Feststellung erhoben, dass zwischen den Parteien kein Schiedsvertrag abgeschlossen worden sei. Sie behauptet, zwischen den Parteien sei nicht vereinbart worden, dass für den Vertrag die Verkaufsbedingungen der deutschen Reismühlen und die in ihnen enthaltene Schiedsklausel gelten sollen. Diese seien auch nicht auf Grund des Bestätigungsschreibens der Beklagten vom 2. Dezember 1949 Vertragsbestandteil geworden. Die Beklagte hat unter Hinweis auf § 18 Ziff 14 der Hamburger Reisschlussnota D 32 in erster Linie die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts gerügt und weiter ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin bestritten. Schliesslich hat sie auch die Auffassung vertreten, dass zwischen den Parteien ein Schiedsvertrag rechtswirksam zustande gekommen sei.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile

[JLaw für Android](#)[JLaw für iOS](#)

Beide Vorinstanzen haben die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hält die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Koblenz sowohl nach § 29 ZPO als auch nach § 1045 ZPO für gegeben. Beiden Auffassungen ist das Berufungsgericht mit Recht nicht gefolgt.

1.) § 29 ZPO gilt nur für Klagen aus Verträgen, die ein Schuldverhältnis zum Gegenstand haben (Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl., § 29 Anm I; Rosenberg, Zivilprozessrecht 5. Aufl. S 133). Ein Schiedsvertrag ist aber nicht auf ein Schuldverhältnis, d.h. auf ein Rechtsverhältnis gerichtet, kraft dessen der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung fordern kann. Er hat vielmehr prozessrechtliche Beziehungen der Vertragsschliessenden zum Inhalt, in gleicher Weise, wie etwa eine Vereinbarung, eine Prozessentscheidung über einen Teilbetrag für die ganze Forderung gelten zu lassen (RGZ 144, 96 [98]; 156, 101 [104]; Baumbach, privatrechtliches Schiedsgerichtsverfahren S 37; Stein-Jonas-Schönke § 1025 Anm I, 1; Nikisch, Zivilprozessrecht § 590). Da hiernach die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hier von vornherein nicht auf § 29 ZPO gestützt werden kann, erübrigt es sich, auf die von der Revision angegriffene Auffassung des Berufungsgerichts einzugehen, dass sich auch bei Anwendung des § 29 ZPO nicht die Zuständigkeit der Koblenzer, sondern der Hamburger Gerichte ergebe.

2.) Die Klägerin will mit ihrem Antrag, festzustellen, dass zwischen den Parteien kein Schiedsvertrag abgeschlossen sei, die Feststellung des Nichtbestehens eines Schiedsvertrages erreichen. Wie das Berufungsgericht zutreffend aus-

führt, gehören solche Feststellungsklagen zu denjenigen, welche die Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens zum Gegenstand haben (RGZ 23, 424 [427]; RG JW 1939, 1915; Soelling JR 1926, 279; Stein-Jonas-Schönke § 1037 Anm II; Rosenberg S 779, 801). Demgemäss gilt die in den §§ 1045, 1046 getroffene Regelung der örtlichen Zuständigkeit auch für solche Klagen. Hiervon geht mit Recht auch die Revision aus. Nach § 1045 ZPO ist in erster Linie das Gericht zuständig, das im Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist. Das ist hier nicht das angerufene Landgericht Koblenz, sondern das Landgericht Hamburg. Die Revision meint allerdings, das im Schiedsvertrag bezeichnete Gericht könne dann nicht als zuständig angesehen werden, wenn mit der Klage die Unwirksamkeit des Schiedsvertrages geltend gemacht werde, weil damit dann auch die Rechtsgrundlage für die Bezeichnung des Gerichts entfalle. Es greife dann vielmehr die in § 1045 in zweiter Linie bestimmte Zuständigkeit des Gerichts ein, das für die gerichtliche Geltendmachung des streitigen Anspruchs zuständig wäre, und das sei hier das angerufene Landgericht Koblenz. Dem kann aber nicht gefolgt werden. Richtig ist allerdings, dass die die Zuständigkeit begründenden Tatsachen im Rahmen des Zuständigkeitsstreits dann keines Beweises bedürfen, wenn sie gleichzeitig notwendige Tatbestandsmerkmale des Anspruchs selbst sind, wenn also die Bejahung des Anspruchs begrifflich diejenige der Zuständigkeit in sich schliesst. Dann ist für die Zuständigkeitsfrage die Richtigkeit des Klagevertrages zu unterstellen (so die auf RGZ 29, 373 gegründete ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts; Stein-Jonas-Schönke Vorbem V vor § 12). Deswegen hätte in der Tat die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht verneint werden können, wenn die Klägerin mit der Behauptung, zwischen den Parteien sei überhaupt kein Vertrag abgeschlossen worden, Klage auf Feststellung erhoben hätte, dass der von der Beklagten gegen sie geltend gemachte Anspruch nicht bestehe. Die Revision übersieht aber, dass für die hier erhobene Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schiedsvertrages die Rechts-

wirksamkeit dieses Vertrages nach den §§ 1045, 1046 ZPO nicht zu den die Zuständigkeit solche Klagen begründenden Tatsachen gehört; denn § 1046 ZPO lässt die Zuständigkeitsregelung des § 1045 ZPO, wonach in erster Linie das im Schiedsvertrag bezeichnete Gericht zuständig ist, uneingeschränkt auch bei Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit des Schiedsvertrages selbst eingreifen (Rosenberg S 801). Derjenige, der eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des Schiedsvertrages herbeiführen will, ist also auch dann an das im Schiedsvertrag bezeichnete Gericht gebunden, wenn er die Rechtswirksamkeit des Schiedsvertrages selbst in Abrede stellt. Der innere Grund für diese Regelung ist darin zu sehen, dass das Gesetz (§§ 1045 - 47 ZPO) in den Fällen, in denen der Schiedsvertrag ein bestimmtes Gericht als zuständig bezeichnet, uneingeschränkt alle sich aus dem Schiedsvertrag und dem Schiedsverfahren ergebenden Streitigkeiten auf dieses Gericht konzentrieren will. Dieses Ziel würde aber vereitelt, wenn demjenigen, dem eine Inanspruchnahme auf Grund des Schiedsvertrages droht, die Möglichkeit eröffnet würde, lediglich auf Grund seiner Behauptung, der Schiedsvertrag sei nicht rechtswirksam zustande gekommen, mit einer vorweg genommenen negativen Feststellungsklage auch ein anderes als das im Schiedsvertrag bezeichnete Gericht anzurufen und damit dann auf Grund von § 1047 ZPO auch alle weiteren mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Verfahren unter Nichtbeachtung der im Schiedsvertrag getroffenen Bezeichnung an dieses Gericht als das dann zuständige zu ziehen, wie das hier die Klägerin tatsächlich auch versucht hat.

Da hiernach die Vorinstanzen die Klage mit Recht wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen haben, war die sich hiergegen richtende Revision der Klägerin mit der

Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Nur eine Prüfung der Frage, ob für die erhobene
Klage ein Rechtsschutzbedürfnis besteht oder gar, ob sie
sachlich begründet ist, ist bei dieser Prozesslage kein
Raum (Urteil des erkennenden Senats vom 31.3.1951 - II ZR
50/50).

Dr. Drost

Dr. Heidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Meyer